

Gebührensatzung für die Erhebung von Archivgebühren bei der Inanspruchnahme von Archiven im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis (Archivgebührensatzung) vom

Auf Grund von § 14 des Archivgesetzes vom 29.11.2017 beschließt die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises folgende Satzung:

§ 1

Gebühren

1Für die Inanspruchnahme der Kirchenarchive im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis sowie die Abgeltung des Rechts auf Wiedergabe von Archivgut werden unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 3 Archivgesetz vom 29.11.2017 folgende Gebühren erhoben:

	Gebührentatbestand	Einheit	Gebühr
1.	<u>Archivbenutzung</u> Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie Find- und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht, pro Person	pro Tag	10,00 Euro
2.	<u>Schriftliche Auskünfte</u>	je angefangene halbe Stunde	25,00 Euro
2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht 		
2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Anfertigung von Gutachten, Regesten, Übersetzungen und Abschriften 		
3.	Recht auf Wiedergabe (Bild/Ton) von Archivgut	je Einheit	50,00 Euro
4.	<u>Anfertigung von Reproduktionen:</u>		
4.1	Papierkopien/Ausdrucke	A4 s/w je Stück	0,30 Euro
		A3 s/w je Stück	0,80 Euro
4.2	Readerprinterkopien	A4 s/w je Stück	1,00 Euro
4.3	Erstellung von Digitalisate (durch Archivmitarbeiter)	je Einheit	1,00 Euro
4.4	Vom Archivbenutzer selbsterstellte Digitalisate durch fotografieren – Antragspflichtig (Fotoerlaubnis)	10 Fotografien	3,00 Euro

2Gebührenbefreiung kann gewährt werden, insbesondere für wissenschaftliche, schulische, heimatkundliche oder andere gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Auslagen

Die bei der Inanspruchnahme eines Kirchenarchivs entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Archivgebührensatzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.